

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow erlassen:

Artikel I

§ 6 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Retschow vom 15.12.2011 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
3. – über die Genehmigung von Verträgen die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.500 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 4. – die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €.

§ 7 Absatz 1, 2 und 4 der Gemeinde Retschow vom 15.12.2011 erhält folgende Fassung

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,00 EUR. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000,00 EUR monatlich.